Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der EWG für

— eine Richtlinie des Rats über den Verkehr mit Betarübensaatgut
— eine Richtlinie des Rats über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut
— eine Richtlinie des Rats über den Verkehr mit Getreidesaatgut
— eine Richtlinie des Rats über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln
— eine Richtlinie des Rats über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut

— Drucksache IV/2030 —

A. Bericht des Abgeordneten Logemann

Die in Drucksache IV/2030 aufgeführten Vorschläge der EWG-Kommision wurden dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben des Herrn Bundestagspräsidenten vom 13. März 1964 zur Beratung überwiesen.

In seiner Sitzung am 26. Mai 1964 stellte der Ausschuß fest, daß es Ziel der vorliegenden Richtlinien ist, die Erzeugung und den Verbrauch von hochwertigem Saatgut zu fördern und für den Verkehr mit Saatgut Sicherheiten zu schaffen. Dasselbe gilt auch für die Erzeugung und den Verbrauch von forstlichem Vermehrungsgut. Nach Auffassung der Bundesregierung ist bei Durchführung dieser Richtlinien eine Qualitätsverbesserung des Saatgutes zu erwarten.

In den Ausschußberatungen wurden die vorliegenden Richtlinien von den Regierungsvertretern im einzelnen erläutert. Dabei wurde mitgeteilt, daß die beteiligten Wirtschaftskreise auf der EWG- und auf der nationalen Ebene zu den einzelnen Problemen eingehend gehört worden sind und daß seitens der Wirtschaft Bedenken insbesondere gegenüber den amtlichen Maßnahmen geäußert wurden.

Der Ausschuß hat diesem Anliegen in Punkt 2 Buchstabe b des Ausschußantrages Rechnung getragen und die übrigen im Ausschuß behandelten Bedenken und Vorbehalte in dem Ausschußantrag unter 2. niederlegt.

Darüber hinaus wurden von Ausschußmitgliedern Bedenken geäußert, ob diese hier vorliegenden, sehr ins Einzelne gehenden Richtlinien in allen Ländern der Gemeinschaft durchgeführt werden können und ob die globale Kontrolle durch die EWG-Vergleichsfelder genügt. Einen EWG-Sortenkatalog zur gleichen Zeit mit diesen Richtlinien aufzustellen, wurde vom Ausschuß für nützlich gehalten.

Der Ausschuß nahm von den Vorschlägen der EWG-Kommission, die in den Einzelheiten vom Ausschuß gar nicht beraten werden konnten, Kenntnis und ersuchte die Bundesregierung, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die im Ausschußantrag aufgeführten Vorbehalte und Bedenken ausgeräumt werden.

Bonn, den 26. Mai 1964

Logemann
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Vorschläge der Kommission — Drucksache IV/2030 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

   a) die Richtlinien nicht nur auf Artikel 43, sondern auch auf Artikel 100 des EWG-Vertrages gestützt werden,

   b) die Hilfstätigkeit vereidigter natürlicher Personen bei amtlichen Maßnahmen in ausreichendem Umfang möglich ist, weil nur dann die Durchführung der Richtlinien gewährleistet ist. Darüber hinaus wird erwartet, daß sich die Bundesregierung bemüht, notwendige Korrekturen hinsichtlich der Begriffe, der Normen und Toleranzen durchzusetzen und einzelne technische Bestimmungen der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung anzupassen,

   c) die vorgesehene Konsultationspflicht über alle künftigen Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eine nachträgliche Mitteilungspflicht umgewandelt wird,

   d) die Richtlinien über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut durch Vorschriften über die einheitliche Identitätssicherung ergänzt werden.

Bonn, den 26. Mai 1964

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Logemann**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter